

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8 RKn 2/89

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Landeswohlfahrtsverband Hessen,
Kassel, Ständeplatz 6 - 10.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 1990 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter **K i e s w a l d**, die Richter **Dr. S c h u r** und **Dr. S p r a n g** sowie die ehrenamtlichen Richter **L a p p e** und **S c h m i d t** für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 18. November 1988 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte die Kosten für die stationäre Unterbringung der an Trunksucht erkrankt gewesenen Klägerin zu tragen hat.

Die Klägerin befand sich wegen Alkoholabusus und dessen Folgeerscheinungen (Organschäden am Gehirn, an den peripheren Nerven und an der Leber, alkoholtoxisch bedingter Wesensänderung, Fettleberhepatitis sowie Groß- und Kleinhirnatrophie) vom 20. September 1983 bis 9. Januar 1987 in stationärer Behandlung im Landeskrankenhaus Merxhausen. Die Beklagte trug die gesamten Kosten der Behandlung der Klägerin für die Zeit bis Ende Dezember 1984. Mit dem Bescheid vom 4. Oktober 1985 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 1986 lehnte sie die Zahlung der Aufenthaltskosten für die Zeit ab Januar 1985 mit der Begründung ab, die Klägerin werde seither im Landeskrankenhaus Merxhausen nicht mehr wegen ihrer Suchtkrankheit und deren Folgen mit dem Mittel der stationären Krankenhauspflege behandelt, sondern lediglich verwahrt und resozialisiert; die begleitende ärztliche Behandlung müsse nicht im Krankenhaus erfolgen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 5. Juli 1988 abgewiesen. Hingegen hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 18. November 1988 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Kosten der stationären Behandlung der Klägerin im Landeskrankenhaus Merxhausen zu tragen, soweit sie während der Zeit vom 1. Januar 1985 bis 9. Januar 1987 entstanden sind. Auch in der streitigen Zeit sei es erforderlich gewesen, die Alkoholsuchtkrankheit der Klägerin mit den speziellen Mitteln eines Krankenhauses zu behandeln. Dafür spreche sowohl die zu Beginn dieses Teiles der Behandlung gestellte Prognose als auch der tatsächliche spätere Verlauf der Erkrankung. "Endziel" der Behandlung sei auch ab Januar 1985 die Überwindung der fortdauernden Alkoholabhängigkeit gewesen. Die stationäre Unterbringung sei auch erforderlich gewesen, um die Verschlechterung der gesundheitlichen Situation der Klägerin zu verhindern. Dabei sei die Häufigkeit der ärztlichen Maßnahmen bei der Klägerin - wie generell bei psychisch Kranken - kein geeignetes Abgrenzungsmerkmal; entscheidend sei, daß im Falle der Klägerin die pflegerischen Maßnahmen zur Erreichung des Behandlungszieles ärztlich geleitet werden mußten und geleitet worden seien. Im übrigen sei auch nicht zu erkennen, weshalb die Beklagte die stationäre Behandlungsbedürftigkeit der Klägerin bis Ende 1984 bejaht und von da an verneint habe.

Die Beklagte begründet ihre - vom LSG zugelassene - Revision mit einer Verletzung des § 184 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF. Der rechtliche Ansatz des LSG entspreche zwar der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Abgrenzung des



Krankenpflegeanspruches bei Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Die Tatsachenfeststellungen des LSG rechtfertigten aber nicht dessen Folgerung, bei der Unterbringung der Klägerin habe es sich auch in der Zeit ab Januar 1985 noch um eine stationäre Krankenhauspflege gehandelt. Vielmehr sei die Klägerin nach Dezember 1984 lediglich zur Vermeidung eines Rückfalles untergebracht worden. Hierbei sei es auch nicht erforderlich gewesen, die begleitende ärztliche Behandlung mit den Mitteln eines Krankenhauses zu erbringen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 18. November 1988 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 5. Juli 1988 zurückzuweisen.

Die Klägerin und die Beigeladene beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Die Tatsachenfeststellungen des LSG rechtfertigen seine Schlußfolgerung, daß die Klägerin sich auch in der streitigen Zeit in einer stationären Behandlung iS des § 184 RVO aF befunden hat.

Beklagte und LSG sind zutreffend von dem grundlegenden Urteil des 3. Senats des BSG vom 12. November 1985 (SozR 2200 § 184 Nr 28 mwN; ständige Rechtsprechung des BSG, vgl zB Urteil vom 10. Dezember 1988 - 3/8 RK 19/86 -, insoweit nicht veröffentlicht) ausgegangen. Entscheidungserheblich ist deshalb hier, ob der Aufenthalt der Klägerin im Landeskrankenhaus Merxhausen notwendig war, um die Erkrankung der Klägerin an Alkoholsucht - die Feststellung dieser Diagnose durch das LSG ist von der Revision nicht angegriffen worden - mit den besonderen Mitteln des Krankenhauses zu heilen. Nur wenn dieses Behandlungsziel den Aufenthalt der Klägerin im Krankenhaus Merxhausen erforderlich machte, ist die Beklagte zur Gewährung der Krankenhauspflege - hier zur Übernahme der Pflegekosten - verpflichtet. Läßt sich die erforderliche medizinische Behandlung ohne eine aus anderen Gründen notwendige Unterbringung - zB zur Pflege oder zur Verwahrung - ambulant durchführen, besteht kein Anspruch auf Krankenhauspflege (BSG aa0).

Der erkennende Senat folgt dem 3. Senat (aa0 und Urteil vom 10. Dezember 1988, aa0) ferner darin, daß es für den Anspruch auf Krankenhauspflege nicht darauf ankommt, ob



der Einsatz einer apparativen Mindestausstattung, von geschultem Pflegepersonal und eines jederzeit rufbereiten Arztes erforderlich sind. Stationäre Krankenhauspflege iS des § 184 RVO aF kann auch schon dann vorliegen, wenn einzelne dieser Mittel eingesetzt werden. Erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung, bei der den mit Aussicht auf Erfolg angestrebten Behandlungszielen eine entscheidende Bedeutung zukommt. Bei psychischen Erkrankungen kann der Einsatz von krankenhausspezifischen Geräten in den Hintergrund treten und allein der therapeutisch gebotene Einsatz von Ärzten, Hilfskräften und Pflegepersonal die Notwendigkeit der stationären Behandlung begründen. Andererseits genügt es nicht, daß die sofortige Zuziehung eines Arztes nur in wenigen Ausnahmesituationen veranlaßt ist. Auch die Notwendigkeit einer ständigen Betreuung durch psychiatrisch geschultes, nichtärztliches Personal allein macht die Krankenkasse noch nicht leistungspflichtig iS des § 184 Abs 1 RVO aF (Urteil des 3. Senats des BSG vom 21. Oktober 1980 - 3 RK 33/79 -, USK 80211). Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Einsatz nichtärztlicher Therapeuten und Pflegekräfte der ärztlichen Behandlung untergeordnet ist (BSG SozR 2200 § 184 Nr 11). Von einer Krankenhausbehandlung kann deshalb nur dann nicht mehr gesprochen werden, wenn die ärztliche Behandlung nur noch einen die pflegerischen Maßnahmen begleitenden Charakter hat (BSG SozR 2200 § 184 Nr 28). Überdies ergeben sich bei der Behandlung der Trunksucht weitere Besonderheiten. Bei ihr ist die notwendige ärztliche Behandlung nicht in allen Phasen der Entziehungskur gleich intensiv. Im besonderen Maße umfaßt sie nicht nur die vom Arzt selbst vorgenommenen Behandlungsmaßnahmen, sondern auch psychotherapeutische Maßnahmen und den Einsatz von "natürlichen" Heilmitteln und -methoden, wie zB eine ärztlich angeordnete und geleitete Beschäftigungs- oder Arbeitstherapie (BSG SozR Nr 26 zu § 184 RVO). Dementsprechend muß in der Regel die gesamte Entziehungskur als einheitliche Behandlung angesehen werden, bei der zwar die ärztliche Behandlung im Vordergrund steht, jedoch nicht nur die vom Arzt selbst vorgenommenen ärztlichen Behandlungsmaßnahmen, wie Untersuchungen und medikamentöse Therapie ärztliche Behandlung iS des § 182 Abs 1 Nr 1 RVO aF sind. Deshalb können insbesondere in Fällen der stationären Behandlung der Trunksucht die ärztliche Tätigkeit und der Einsatz von krankenhausspezifischen Geräten in den Hintergrund treten. Erst wenn die ärztliche Behandlung nur noch einen die pflegerischen Maßnahmen begleitenden Charakter hat, liegt eine medizinisch begründete Krankenhauspflege der Trunksucht nicht mehr vor.

Entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung hat das LSG in ausreichendem Maße Tatsachen festgestellt, die seine Schlußfolgerung rechtfertigen, daß im Falle der Klägerin Behandlungsziele abgestrebt werden sollten, die in dem streitigen Zeitraum nur stationär erreicht werden konnten. Zwar ist es entgegen der vom LSG vertretenen Auffassung nicht erheblich, ob es aus medizinischer Sicht zu begründen ist, daß die Beklagte die Krankenhauspflege ab Januar 1985 verweigert hat, nachdem sie diese bis Dezember 1984 erbracht hatte. Denn ob Krankenhauspflege iS des § 184 RVO aF vorliegt, richtet sich allein nach den zuvor dargelegten rechtlichen Merkmalen. Insoweit kann auch dahin-



gestellt bleiben, ob die Gewährung der Krankenhauspflege bis Dezember 1984 auf einem bindend gewordenen, begünstigenden Verwaltungsakt beruhte. Der 3. Senat des BSG hat bereits entschieden, daß die Entscheidung über die Gewährung von Krankenhauspflege zwar durch Verwaltungsakt erfolgen kann, daß aber ein Verwaltungsakt nicht notwendig ergehen muß (Urteil vom 23. März 1988 - 3 RK 9/87 -). Hier hat die Beklagte nach den Feststellungen des LSG die Krankenhauskosten bis Dezember 1984 ohne förmliche Entscheidung getragen, weil sie sich im Hinblick auf den Anfangsbefund dazu für verpflichtet hielt. Daraus ergibt sich jedoch nicht ohne weiteres, daß sie der Klägerin gegenüber für unbestimmte Zeit einen Anspruch auf Krankenhauspflege feststellen wollte und festgestellt hat. Daher konnte sie über die Gewährung der weiteren Krankenhauspflege durch Verwaltungsakt negativ entscheiden, wenn die Voraussetzungen für die Weitergewährung dieser Leistung nicht mehr vorlagen.

Das LSG hat aber zutreffend entschieden, daß die Beklagte die Gewährung der Krankenhauspflege ab Januar 1985 zu Unrecht abgelehnt hatte. Es hat richtig zwischen bloßer Verwahrung nebst - ambulant möglicher - Heilbehandlung und notwendiger stationärer Krankenhauspflege unterschieden und darauf abgehoben, ob der Aufenthalt der Klägerin im Landeskrankenhaus Merxhausen wegen eines der in § 184 RVO aF genannten Behandlungsziele erforderlich war. Das LSG ist in tatsächlicher Hinsicht - für den Senat bindend - davon ausgegangen, daß der weitere Aufenthalt der Klägerin zur Erreichung des Zieles der Heilung von der Trunksucht erforderlich war; es hat ferner festgestellt, daß die Klägerin zu Beginn des streitigen Zeitraumes noch nicht in der Lage war, ein "eigenverantwortliches Leben" zu führen, das heißt nicht rückfällig zu werden. Auch die Ausschaltung der Rückfallgefahr ist Teil der Heilung, sie ist das eigentliche Endziel einer jeden Suchtbehandlung. Alle seine Feststellungen berechtigten das LSG zu der Schlußfolgerung, daß das "Grundleiden" auch noch nach Dezember 1984 einer Einwirkung bedurfte und zugänglich war, und daß die Behandlung auch ab Januar 1985 weiterhin mit dem Ziel der Heilung erfolgt ist. Ein "Pflegefall" hat mithin damals noch nicht vorgelegen, weil - wie das LSG festgestellt hat - die ärztliche Behandlung noch hinreichende Erfolgsaussicht bot und die Anstaltspflege deshalb im wesentlichen nicht nur um ihrer selbst willen, sondern im Rahmen eines zielstrebigten Heilplanes durchgeführt worden ist (BSG SozR Nr 23 zu § 184 RVO).

Demzufolge konnte das LSG aufgrund der von ihm festgestellten Tatsachen die Schlußfolgerung ziehen, daß die Unterbringung der Klägerin einschließlich der eingesetzten Pflegemaßnahmen nicht lediglich dem Zweck diene, einem Zustand der Hilflosigkeit zu begegnen, sondern Teil einer stationären ärztlichen Behandlung gewesen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

